

getroffen hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBI. I Nr. 28 S. 327). Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(3) Alle Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung, soweit nicht das zuständige Organ der Gewerbebehörde diese wegen unmittelbarer Gefahr für die Allgemeinheit ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt,
- b) ein Gewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
- c) ein Gewerbe entgegen der Untersagung gemäß § 5 weiterführt,
- d) ein Reisegewerbe ausübt, ohne im Besitz der Reisegewerbekarte zu sein,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Gewerbebehörde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBI. I Nr. 3 S. 101).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Gerlach

Durchführungsverordnung zum Gewerbegesetz

— Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten — vom 8. März 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 6. März 1990 (GBI. I Nr. 17 S. 138) wird folgendes verordnet:

Erlaubnispflichtige Gewerbe

§ 1

Die Ausübung der in der Anlage aufgeführten Gewerbe bedarf einer Erlaubnis gemäß § 3 des Gewerbegesetzes.

§ 2

Der Antrag auf Gewerbeerlaubnis hat mindestens zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Antragstellers und des beabsichtigten Gewerbeunternehmens sowie eventueller Niederlassungen bzw. Verkauf stellen,
- Hip T T n t m p h m p n s f r m .

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Soweit für einzelne Gewerbearten spezielle Rechtsvorschriften bestehen, gelten diese.

(2) Gewerbe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtmäßig betrieben werden, bedürfen keiner Erlaubnis gemäß § 3 dieses Gesetzes.

(3) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 17

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBI. II Nr. 47 S. 541),
- Verordnung vom 21. August 1975 zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBI. I Nr. 36 S. 642),
- Ziff. 1 der Anlage zur Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBI. I Nr. 28 S. 330),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1973 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — (GBI. I Nr. 55 S. 540),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1980 zur Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit — Kunsthandwerk — (GBI. I Nr. 6 S. 48).

- den hauptsächlichen Gegenstand des Unternehmens,
- den Qualifikationsnachweis und
- die in den Rechtsvorschriften geforderten Unterlagen (Nachweise, Zeugnisse usw.).

Jede Veränderung dieser Daten ist der Gewerbebehörde anzuzeigen.

§ 3

(1) Die Gewerbebehörde prüft das Vorliegen der üblicherweise für die Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gewerbes erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

(2) Die in den Rechtsvorschriften geregelten Kriterien und Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden sowie an die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit, Hygiene und Umweltschutz zur Ausübung von Gewerben gelten als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch die Gewerbebehörde.

(3) Die für die jeweiligen Gewerbe fachlich zuständigen Minister sind verpflichtet, durch Rechtsvorschrift die Kriterien und Anforderungen für die Ausübung der erlaubnispflichtigen Gewerbe zu bestimmen, diese ständig zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu ändern oder aufzuheben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berühren nicht die für eine gewerbliche Tätigkeit in Rechtsvorschriften fest-